

Federf. Stadtamt: Bürgermeisterbüro

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Roland	30.11.2012	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Anregung gem. § 24 GO NRW

hier: Anregungen und Beschwerden von Herrn Holger Klekar vom 27.10.2012

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

1. Anregung gem. § 24 der Gemeindeordnung NRW

Mit Schreiben vom 27.10.2012 legt Herr Holger Klekar eine Anregung gem. § 24 der Gemeindeordnung NRW vor.

Die Anregung ist sehr umfangreich. Sie wurde entsprechend der Regelung des § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses mit Schreiben vom 06.11.2012 zugeleitet.

Die Anregung ist einschließlich Anlagen nochmals beigefügt.

Im Wesentlichen geht es um Mitgliedschaften von Mandatsträgern in Aufsichtsräten, Gesellschafterversammlungen pp. und deren Einkünfte.

2. Vorbemerkung

Gem. § 24 der Gemeindeordnung hat jeder das Recht, sich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden (in Gladbeck an den Haupt- und Finanzausschuss als Beschwerdeausschuss).

Die Gemeinde darf sich nicht mit Angelegenheiten beschäftigen, die in die Zuständigkeit anderer Träger öffentlicher Gewalt (Bund, Land ...) fallen. Gleichwohl gibt es kein materielles Vorprüfungsrecht bei den Anregungen und Beschwerden. Es besteht die Verpflichtung, die Angelegenheit insofern auf die Tagesordnung des Haupt- und Finanzausschusses (als Beschwerdeausschuss) zu setzen.

Der Antrag von Herrn Klekar enthält zahlreiche unsachliche Ausführungen.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

3. **Stellungnahme der Verwaltung**

Die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen ist im Wesentlichen im § 113 der Gemeindeordnung NRW geregelt. Der Rat kann nach eigenem Ermessen entscheiden, wen er als Vertreter bestellt.

Die Stadt Gladbeck ist an einer Reihe von Unternehmen und Einrichtungen beteiligt. Gem. § 117 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde einen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung, unabhängig davon, ob verselbstständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabchlusses angehören, zu erläutern ist. Gem. Abs. 2 ist dieser Beteiligungsbericht dem Rat und den Einwohner zur Kenntnis zu bringen.

Dieser Verpflichtung ist die Stadt regelmäßig nachgekommen. Im Zusammenhang mit der Vorlage des Beteiligungsberichtes 2011 wird insofern auch verwiesen auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates am 06. Dezember.

Die Bestellung der Vertreter der Stadt Gladbeck in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten pp. ist in der Sitzung des Rates der Stadt am 12. November 2009 entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung erfolgt. Die entsprechenden Beschlüsse sind über die Homepage der Stadt Gladbeck abrufbar.

Gem. § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen müssen die Mitglieder der Stadt Gladbeck gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten schriftlich Auskunft geben über

- 1) den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
- 2) die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
- 3) die Mitgliedschaft in Organen von selbstständigen Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörde und Einrichtungen,
- 4) die Mitgliedschaft in Organen und sonstigen privatrechtlichen Unternehmen,
- 5) die Funktion in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die entsprechenden Auskünfte der Mitglieder des Rates der Stadt Gladbeck wurden auf der Homepage der Stadt Gladbeck unter der Rubrik „Rathaus/Politik/Rat der Stadt“ veröffentlicht.

Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung von Einkünften aus Mitgliedschaften in Aufsichtsräten pp. besteht nicht.

Die Einkünfte des Bürgermeisters sind ebenfalls auf der Homepage der Stadt Gladbeck unter der Rubrik „Bürgermeister“ abrufbar.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss als Beschwerdeausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Der Bürgermeister

- Ulrich Roland -

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: